142. Muß bei binglichen Rlagen expressa causa geklagt werben und ift die Einführung eines neuen Erwerbsgrundes nach Zustellung ber Rlage als unzulässige Klaganderung anzusehen?

III. Civilsenat. Urt. v. 4. Januar 1884 i. S. St. u. N. (Kl.) w. v. B. (Bekl.) Rep. III, 229/83.

I. Landgericht Raffel.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Aus ben Gründen:

...,Dem Berufungsrichter ist darin beizustimmen, daß er insoweit, als die vorliegende Eigentumsklage in der zweiten Instanz auf einen neuen Erwerbsgrund gestützt werden will, eine unzulässige Klagänderung

angenommen hat.

Nach Beschaffenheit des Falles ist die Richtigkeit dieser Annahme davon abhängig, ob für die Eigentumsklage das Erfordernis aufgestellt werden muß, daß expressa causa geklagt werde. In der früheren deutschen Gerichtspraxis und von den Schriftstellern des gemeinen deutschen Prozesses ist vorherrschend dieses Erfordernis für notwendig erachtet worden. Aber auch nach der Civilprozesordnung, welche nunmehr die allein maßgebende Norm für die Entschung der Frage bildet, ist dieselbe im gleichen Sinne zu beantworten.

Der §. 230 Nr. 2 C.P.D. verlangt von der Alageschrift die besseichnung des Grundes des erhobenen Anspruches und will hierunter, was nicht zweiselhaft sein kann, die Angabe des s. g. Alagegrundes verstanden wissen. Was Alagegrund sei, definiert die Civilsprozehordnung des näheren nicht. Der §. 240 a. a. D. giebt nur negative Merkmale für diese Begriffsbestimmung an die Hand, wogegen die §§. 235. 293. 489 die Wirkungen sestsehen, welche mit der vorsschriftsmäßigen Erhebung eines Anspruches, bezw. mit der Geltendmachung eines Alagegrundes sür das betreffende Prozesversahren verbunden sind. Dagegen enthalten die Motive zur Civisprozehordnung eine Definition des fraglichen Begriffes, indem sie aus Anlah des §. 230 Nr. 2 sich dahin aussprechen, daß unter Alagegrund diesnigen Thatsachen zu verstehen seien, welche an sich geeignet sind, den erhobenen Anspruch als in der Person des Klägers entstanden und zugleich als durch den Beklagten verleht erscheinen zu lassen. Diese Erläuterung

steht in Übereinstimmung mit dem Sinne, welchen die Gesetzworte (§. 230 Nr. 2 a. a. D.) ergeben, und wird überdies nicht unwesentlich unterstützt durch die Vorschrift des §. 296 C.P.D.

Bgl. Gaupp, Rommentar Bd. 2 S. 5.

Hieraus folgt, daß auch bei dinglichen Klagen der Entstehungsgrund des streitigen Rechtes einen Teil des Klagegrundes bildet. Die bloße Bezeichnung des dinglichen Kechtes, welches geltend gemacht wird, kann diesem wesentlichen Ersordernisse des Klagegrundes nicht genügen. Damit wird zwar das Rechtsverhältnis, welches der Klage zu Grunde gelegt und aus welchem ein Anspruch abgeleitet ist, seinem Gegenstande und seinem allgemeinem Charakter nach erkenndar gemacht, allein es sehlt die "bestimmte Angabe des Grundes des erhobenen Anspruches", nämlich die Darlegung derjenigen Thatsachen, welche geeignet sind, den Anspruch zu erzeugen und als in der Person des Klägers erwachsen erscheinen zu lassen. Ohne Nennung des Erwerbsgrundes mangelt somit der Regel nach die thatsächliche Substantiierung, welche das Geset ebensowohl für die gerichtliche Versolgung von persönlichen, wie sür diesenige von dinglichen Rechten als Ersordernis ausstellt.

Dieses Resultat steht mit dem Standpunkte, von welchem der Gesetzgeber bei §. 240 C.P.O. ausgeht, nicht im Widerspruche. Wennsgleich die Absicht der hier getroffenen prozessualischen Bestimmungen dahin gerichtet ist, Anderungen am Alagevordringen in ausgedehntem Mäße zu gestalten, so ist doch die Unabänderlichkeit des Klagegrundes in positivster Weise sestgehalten und damit zu erkennen gegeben, daß jede Anderung des Klagegrundes selbst als unzulässige Klagänderung zu erachten sei."...